

5.11 Annahmebedingungen Altholz

5.11.1 Altholz ist entsprechend der Altholzverordnung in folgenden Kategorien zu deklarieren:

- A I: Naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde.
- All: Verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen (PVC) in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel
- A III: Altholz mit halogenorganischen Verbindungen (PVC) in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel
- A IV: Mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, wie Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenstangen, Rebpfähle, sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I, A II oder A III zugeordnet werden kann, ausgenommen PCB-Altholz.

5.11.2 Folgende Fraktionen sind getrennt anzuliefern:

- Altholz A I bis A III – ausgenommen Baumstuken
- Baumstuken
- Altholz A IV – ausgenommen Bahnschwellen und Leitungsmasten
- Bahnschwellen und Leitungsmasten

5.11.3 Baumstuken sind Wurzeln oder Stammteile mit einem Durchmesser größer als 40 cm. Sie bestehen aus Holz ggf. mit Anhaftungen aus Erde und Steinen. Der Fremdstoffanteil (alles, was nicht Holz bzw. Erde oder Naturstein ist) darf 1 Vol. % nicht übersteigen. Die Anlieferung von Baumstuken, die größer als 3 x 3 m sind, ist vorab mit den Kreiswirtschaftsbetrieben Goslar abzustimmen.

5.11.4 PCB-Altholz wird grundsätzlich nicht angenommen. Die Kreiswirtschaftsbetriebe Goslar können auf Anfrage bei der Entsorgung behilflich sein.

Stand 09.02.18